

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Sachsen-Anhalt

Stand: 24. November 2021
gültig bis 17. Dezember 2021

Zusammenfassung für Sachsen-Anhalt

1. Grundsätze

Durch die ab 24. November 2021 geltende Anpassung der Corona-Verordnung aus dem Juni 2021 wird das 2-G-Zugangsmodell und ein 2-G-Plus-Zugangsmodell zum Teil verpflichtend eingeführt. Für Gottesdienste gibt es keine wesentlichen Änderungen. Weiterhin abzuwarten bleibt, wie die Landkreise bei steigenden Inzidenzen von § 16 Gebrauch machen und auch für die Kirchen wirksame Einschränkungen verfügen. Sie werden dabei die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zusätzlich berücksichtigen.

2. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung (§ 3 Abs. 4). Vor diesem Hintergrund ist das Schutzkonzept der Rundverfügung für **Gottesdienste** grundsätzlich maßgeblich und auf den Raum und die vorhandenen Möglichkeiten vor Ort umzusetzen. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmer bestimmt sich aus der Größe der Kirche und der Einhaltung der Abstandsregeln. Nach § 3 Absatz 4 ist das Hygieneschutzkonzept der aktuellen Infektionslage anzupassen. Hierfür sind die Empfehlungen und Maßgaben der **Rundverfügung zum Gemeindegesang**, zur generellen **Maskenpflicht** zu beachten. Auch für die Kirchen ist die Nutzung des **freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodells** ausdrücklich gestattet, sie sind für religiöse Veranstaltungen von der damit verbundenen Meldepflicht entbunden. Die Anwendung des **freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodells** für Gottesdienste ist wegen des damit verbundenen eingeschränkten Zugangs aber i.d.R. keine anzustrebende Option. Die Gemeindekirchenräte entscheiden darüber, ob und wie Gottesdienste stattfinden.

Kirchliche Trauerfeiern sind gestattet. Anschließende private Zusammenkünfte sind von dieser Regelung nicht erfasst, für sie gelten die Personenbeschränkungen nach § 3 Abs. 6 auf grundsätzlich 50 Personen.

Die „Trauungszeremonien“ nach § 3 Abs. 5 beziehen sich nur auf die standesamtlichen Eheschließungen. Kirchliche **Trauungen** sind Gottesdienste aus Anlass einer Eheschließung und unterfallen somit § 3 Abs. 4. Anschließende private Zusammenkünfte sind von dieser Regelung nicht erfasst, für sie gelten die Personenbeschränkungen nach § 3 Abs. 6 auf grundsätzlich 50 Personen (ohne Genesene und Geimpfte).

Indem § 3 Abs. 4 keine Pflicht zum Führen eines **Anwesenheitsnachweises** enthält, sind bei Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen Anwesenheitslisten nicht erforderlich. Wegen § 3 Abs. 5 gilt dies nicht bei kirchlichen Trauerfeiern; dort sind Anwesenheitslisten zu führen. Ungeachtet dessen empfiehlt die Rundverfügung des Landeskirchenamtes, dass der Gemeindekirchenrat festlegt, Anwesenheitslisten zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung zu führen.

3. Gemeindegemeinschaften

Die **Gemeindegemeinschaften** sind gestattet. Ein Infektionsschutzkonzept für den jeweiligen Raum ist vorzuhalten, wobei die spezifische Situation des Arbeitsfeldes zu berücksichtigen ist, d. h. insbesondere auch die Regelungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Die kirchliche **Kinder- und Jugendarbeit** ist gemäß § 5 Abs. 5 möglich. Ein Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.

4. Proben und Konzerte

Instrumentalgruppen (auch Blasinstrumente) dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern (die VBG empfiehlt 2 Meter) unter der 3-G-Regelung proben (§ 5 Abs. 1). Sie dürfen freiwillig das 2-G-Plus-Zugangsmodell (§ 2c) anwenden. **Chöre** dürfen ausschließlich unter der 2-G-Plus-Zugangsmodell nach § 2b proben und auftreten. Von den Vorgaben zu Abständen und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann dann aber abgewichen werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist nicht beschränkt. Genese und Geimpfte haben Zugang, eine Testung mit negativem Testergebnis und das Führen eines Anwesenheitsnachweises ist zusätzlich erforderlich. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben grundsätzlich weiterhin auch ohne Impfung und Testnachweis Zugang.

Chöre und Posaunenchöre können entsprechend den Regelungen für Konzerte in **Gottesdiensten** in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung der Teilnehmenden mitwirken, soweit genügend Platz zur Einhaltung der Abstandsregeln vorhanden ist. In allen Fällen ist ein darauf angepasstes Infektionsschutzkonzept auf Basis der Rundverordnung und den Maßgaben der VBG notwendig.

Reine **Konzertveranstaltungen** sind nach § 6 mit bis zu 500 Personen, im Freien mit bis zu 1000 Personen möglich. Voraussetzung ist die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells nach § 2a. Die Zugangsberechtigung ist zu überprüfen. Ein Anwesenheitsnachweis ist erforderlich. Großveranstaltungen mit mehr als 500/1000 Teilnehmern sind unter den näheren Maßgaben des § 6 Abs. 4 möglich. Der Gemeindegemeinschaftsrat kann für Konzertveranstaltungen beschließen.

5. Seelsorge

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 ausdrücklich zulässig.

6. Sonstiges

Sitzungen der **Leitungsorgane** der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind auf der Basis von § 3 Absatz 3 Satz 3 im Rahmen des Selbstorganisationsrechtes der Kirchen möglich. Sie sollen in Abhängigkeit zum Inzidenzwert auf das Notwendige beschränkt werden. Die Maßgaben nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten; diese Maßgaben entsprechen den Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes aus der Rundverordnung.

Die Regelung des § 1 Abs. 4 entwickelt im Verbund mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der Fassung vom 21. April 2021 auch Wirksamkeit für **kirchliche Dienstgeber** und kirchliche Mitarbeitende. Den hauptberuflichen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in der eigenen Wohnung tätig werden, ist zweimal wöchentlich ein **Testangebot**

mit einem Schnelltest zu machen. Für den Zugang zur Arbeitsstelle gilt das 3-G-Zugangsmodell nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV

Vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 23. November 2021

Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck soll das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. [...]

Ziel ist weiterhin, landesweite Schließungen, Untersagungen oder Kontaktbeschränkungen zu vermeiden. Aufgrund derzeit akuter und weiter ansteigender Belastung des Gesundheitssystems mit einer hohen landesweiten Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen), einhergehend mit einer exponentiellen Steigerung der Infektionszahlen, ist daher eine Verstärkung der Schutzmaßnahmen bei einer Reihe von Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten erforderlich. Hierzu gehört die Einführung eines verpflichtenden 2-G-Zugangsmodells für die in dieser Verordnung explizit genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote.

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis

- (1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):
1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
 2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
 3. Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen und
 4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung und Personenbegrenzung nach Satz 2 Nr. 1 sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden; außerhalb von geschlossenen Räumen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden, wenn ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. [...] Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

[...]

- (3) Soweit in dieser Verordnung ein Anwesenheitsnachweis vorgeschrieben wird, haben die Verantwortlichen zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bei der die in Satz 1 genannten Kontaktdaten im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden kann, ist zulässig. Die Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer haben die in Satz 1 genannten Kontaktdaten wahrheitsgemäß anzugeben. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Gesundheitsbehörde die erhobenen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelten Daten sind von dieser unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden
- (4) Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen bleibt grundsätzlich von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.6.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9.9.2021 V1)).

§ 2

Geimpfte, genesene und getestete Personen

- (1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person
1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,

2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
 3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen. Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Bescheinigungen über einen Schnelltest nach Satz 1 Nr. 2 können im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erstellt werden. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.
- (2) Von der Testpflicht ausgenommen sind
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
 2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
 3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
 4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Unbeschadet der Erleichterungen und Ausnahmen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) werden vollständig geimpfte Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 3 für alle Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote nach dieser Verordnung nicht eingerechnet, soweit eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte flächenbezogene Zugangsbeschränkungen.

§ 2a
Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene) in geschlossenen Räumen

(1) Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten in geschlossenen Räumen:

1. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken,

[...]

dürfen Veranstalter, Betreiber und Anbieter (Verantwortliche) abweichend von den in Nummern. 1 bis 10 genannten Regelungen ausschließlich den Personen nach Satz 2 den Zutritt gewähren. Nach Satz 1 zutrittsberechtigte Personen sind:

1. geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
4. Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 12. oder 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

[...]

§ 2b
Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

- (1) Die Verantwortlichen dürfen den Zutritt zu Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 3 Abs. 2 sowie zu Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 Nr. 7 in geschlossenen Räumen ausschließlich vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesenen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 gewähren, die zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell). Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann abgewichen werden. § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2c
Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

- (1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich vollständig geimpfte Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a anwesend sind, und der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, kann bei
 1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,
 2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,
 3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,
 4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4,

[...]

von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell).
- (2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.isaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs.

4 und 5 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.

- (3) § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell zu betreiben.

§ 3

Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen

- (1) Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich mit nicht mehr als zehn anderen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem ein physisch sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten. Für alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen wird die Durchführung im Freien empfohlen.
- (2) Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 500, im Freien auf 1 000 begrenzt. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer. Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen. Teilnehmern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 4 gilt nicht, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet. Die Verantwortlichen der Veranstaltungen nach Satz 1 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Teilnehmer der Veranstaltungen haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 7 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und

weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 8 gelten zudem nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

[...]

- (4) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.
- (5) Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen sind gestattet. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen.
- (6) Private Feiern, bei denen die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet, sind gestattet. Private Feiern mit mehr als 50 Personen sind im Rahmen einer professionellen Organisation zulässig; dann gelten die Personenbegrenzung und Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Ausnahme der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 7 und der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Eine professionelle Organisation liegt vor, wenn der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung das Konzept nach § 1 Abs. 1 Satz 7 erstellt hat.

[...]

§ 5

Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Angebote

- (1) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden, die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen und nur Personen der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Prüfungen sind zulässig; für diese gelten die Maßgaben des Satzes 1 nicht.
- (2) Finden Angebote nach Absatz 1 an mehr als zwei Tagen in der Woche regelmäßig im festen Kursverband statt, so gilt die Zutrittsbeschränkung des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Testung mindestens zweimal in der Woche erfolgt.
- (3) Von der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises sowie der Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sind außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen in Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft ausgenommen.
- (4) Besucher der Einrichtungen in Absatz 1 Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu

tragen; bei der praktischen Fahr- und Flugschulung haben Besucher einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen.
- (6) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden, die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Besucher der Einrichtungen nach Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote bleiben unberührt.

§ 6 Kultureinrichtungen

- (1) Angebote von Kultureinrichtungen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden, die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Besucher der Einrichtungen nach Satz 1 haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend.
- (2) Von der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 sind Angebote von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archive sowie Autokinos ausgenommen.
- (3) Die Verantwortlichen der Angebote von Literaturhäusern, Theatern (einschließlich Musiktheater), Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten haben zu den Maßgaben des Absatzes 1 eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 500 und im Freien auf höchstens 1 000 Personen begrenzt ist.

[...]

§ 12

Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- (1) [...] Von der Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden bei Besuchen
- [...]
3. zur Seelsorge.
- (2) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen haben sich täglich vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen. § 2 Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird angehalten zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 2 Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Absatz 3 zu führen. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das Personal gelten die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 ist der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen stets zu ermöglichen:
1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.
- [...]

§ 16

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie,

insbesondere die nach § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen, zu erlassen.

[...]